

**Bisherige Fassung****1. Präambel Satz 4**

Die Städte Heidelberg, Eppelheim und Neckargemünd sowie die Gemeinde Dossenheim haben daher beschlossen, sich in einem Zweckverband zusammenzuschließen und vereinbaren die nachstehende Verbandssatzung:

**2. § 1 Mitglieder**

Die Städte Heidelberg, Eppelheim, Neckargemünd sowie die Gemeinde Dossenheim bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57).

**3. § 4 Abs. 1 Satz 4 Verbandsaufgaben**

Der Betrieb und die Unterhaltung der im Ortsteil Dilsberghöfe der Stadt Neckargemünd bestehenden eigenen abgetrennten Ortsentwässerungsanlage mit selbständiger Kläranlage (Nebenkläranlage) gehören nicht zu den Verbandsaufgaben.

**4. § 9 Abs. 1 Zusammensetzung und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg sowie den Bürgermeistern der Stadt Eppelheim, der Stadt Neckargemünd und der Gemeinde Dossenheim.

Im Verhinderungsfall treten an die Stelle des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister deren allgemeine Stellvertreter oder jeweils ein beauftragter Mitarbeiter gem. § 53 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

**Künftige Fassung****1. Satz 4 der Präambel wird wie folgt neu gefasst und durch einen Satz 5 ergänzt:**

Die Städte Heidelberg, Eppelheim und Neckargemünd sowie die Gemeinde Dossenheim haben daher beschlossen, sich in einem Zweckverband zusammenzuschließen. Auf ihren Antrag wird die Stadt Neckarsteinach mit Wirkung vom 01. Januar 2015 weiteres Verbandsmitglied.

**2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Die Städte Heidelberg, Eppelheim, Neckargemünd und Neckarsteinach sowie die Gemeinde Dossenheim bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit des Landes Baden-Württemberg (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57).

**3. § 4 Abs. 1 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.****4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Die Verbandsversammlung besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg sowie den Bürgermeistern der Stadt Eppelheim, der Stadt Neckargemünd, der Stadt Neckarsteinach und der Gemeinde Dossenheim.

Im Verhinderungsfall treten an die Stelle des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister deren allgemeine Stellvertreter oder jeweils ein beauftragter Mitarbeiter gem. § 53 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg; für die Stadt Neckarsteinach gilt in diesem Fall § 71 der Hessischen Gemeindeordnung.

Die Stadt Heidelberg entsendet sechs weitere Vertreter, die anderen Verbandsmitglieder je einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung.

**5. § 9 Abs. 3 Zusammensetzung und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung**

Entsprechend der Anzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung besteht folgende Stimmenverteilung:

Stadt Heidelberg	8 Stimmen
Stadt Eppelheim	2 Stimmen
Stadt Neckargemünd	2 Stimmen
Gemeinde Dossenheim	2 Stimmen.

**6. § 18 Abs. 3 Satz 1 Sonstige Einnahmen**

Die für die Durchführung der Aufgaben nach der Eigenkontroll-VO entstehenden jährlichen Aufwendungen gehen ebenfalls nicht in die Jahresumlage ein.

**7. § 18 a Verrechnungsmöglichkeiten von Investitionen mit der Schmutzwasserabgabe**

(1) Aufwendungen der Verbandsmitglieder an den örtlichen Abwasseranlagen, die zur gesetzlichen Verrechnung auf die Abwasserabgabe des Zweckverbandes anerkannt sind, können auf den nach dem Umlageschlüssel der Betriebskos-

Die Stadt Heidelberg entsendet sieben weitere Vertreter, die Stadt Eppelheim, die Stadt Neckargemünd und die Gemeinde Dossenheim je einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Danach besteht die Verbandsversammlung aus 15 Vertretern.

**5. § 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

Entsprechend der Anzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung besteht folgende Stimmenverteilung:

Stadt Heidelberg	8 Stimmen
Stadt Eppelheim	2 Stimmen
Stadt Neckargemünd	2 Stimmen
Stadt Neckarsteinach	1 Stimme
Gemeinde Dossenheim	2 Stimmen.

**6. § 18 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Die jährlichen Aufwendungen für die Durchführung der Aufgaben nach der Eigenkontrollverordnung, die Abwasserüberwachung, den Kanalbetrieb, die Kanalplanung sowie für den Betrieb des Klärwerkes Neckarsteinach und den vom Klärwerk betreuten Abwasseranlagen gehen ebenfalls nicht in die Jahresumlage ein. Diese Aufwendungen sind gegenüber dem Zweckverband von den Verbandsmitgliedern entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme zu erstatten. § 17 Abs. 2, 3 und 5 gelten entsprechend.

**7. § 18 a wird ersatzlos gestrichen.**

tenumlage ermittelten Anteil der Abwasserabgabe der Verbandsmitglieder angerechnet werden. Überschießende Aufwendungen werden dem einbringenden Verbandsmitglied für die Verrechnung in Folgejahren gutgeschrieben, soweit dies nach dem gesetzlichen Verrechnungszeitraum möglich ist.

(2) Die Verbandsmitglieder, die keine Verrechnungsaufwendungen einbringen, entrichten die nach dem Schlüssel der Betriebskostenumlage ermittelten Anteile der Abwasserabgabe vor der Berücksichtigung des Verrechnungsaufwandes der einzelnen Mitglieder.

(3) Sofern einzelne Verbandsmitglieder ihre Verrechnungsmöglichkeiten nicht ausschöpfen, können die anderen Verbandsmitglieder deren Abgabeanteile in Anspruch nehmen.

#### **8. § 23 Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Rhein-Neckarzeitung, Heidelberg.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung werden ebenfalls in der Tageszeitung „Rhein-Neckar-Zeitung“, Heidelberg, bekannt gegeben.

#### **8. § 23 Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Rhein-Neckarzeitung, Heidelberg, sowie im Mitteilungsblatt Neckarsteinach

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung werden ebenfalls in der Tageszeitung „Rhein-Neckar-Zeitung“, Heidelberg, sowie im Mitteilungsblatt Neckarsteinach bekannt gegeben.